

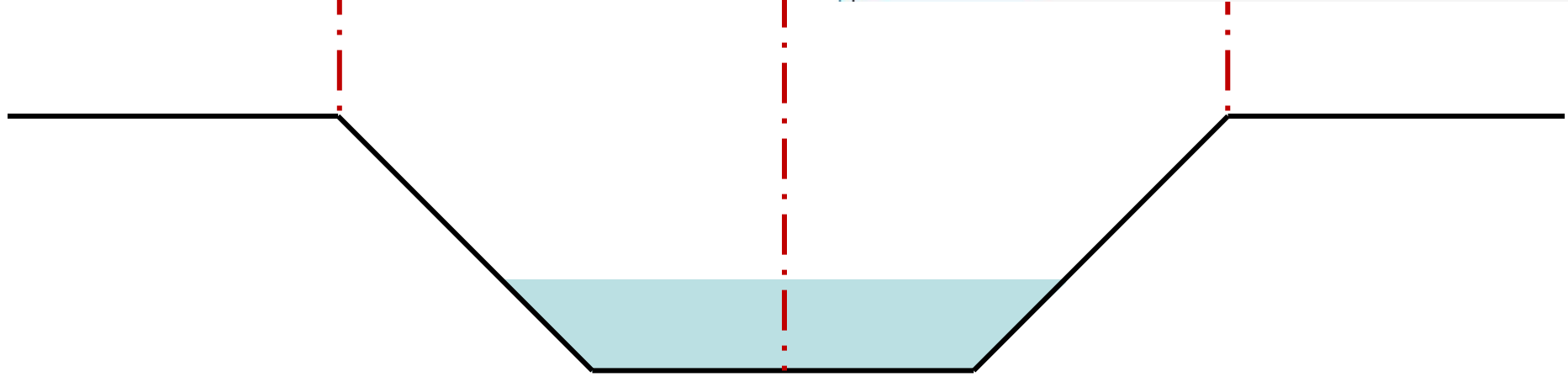
Ufergrundstücke an der Isenach im Bereich Eppstein / Flomersheim



Ufergrundstücke an der Isenach im Bereich Eppstein / Flomersheim

Eigentümer	Grundbuch	Nutzung	Klassifizierung
Flurstück	StammNr. 601 / UnterNr. 8	Gemarkung	4205 Eppstein
ALB-Fläche	2986	Flur	000
GIS-Fläche	0		
Eigentümer-/Erbbauberechtigter			
Anrede	Vorname	Bezirk	Name
4			Eigentümer der Ufergrundstücke

Eigentümer	Grundbuch	Nutzung	Klassifizierung
Flurstück	StammNr. 1744 / UnterNr. 17	Gemarkung	4204 Flomersheim
ALB-Fläche	3486	Flur	000
GIS-Fläche	0		
Eigentümer-/Erbbauberechtigter			
Anrede	Vorname	Bezirk	Name
4			Eigentümer der Ufergrundstücke



Flurstück 601/8, Flurstück 1744/17,
 Gemarkung Eppstein Gemarkung Flomersheim

Ufergrundstücke an der Isenach im Bereich Eppstein / Flomersheim

Ufergrundstück
Eigentümer: privat

Isenach
*Eigentümer:
Eigentümer der
Ufergrundstücke*

Isenach
*Eigentümer:
Eigentümer der
Ufergrundstücke*

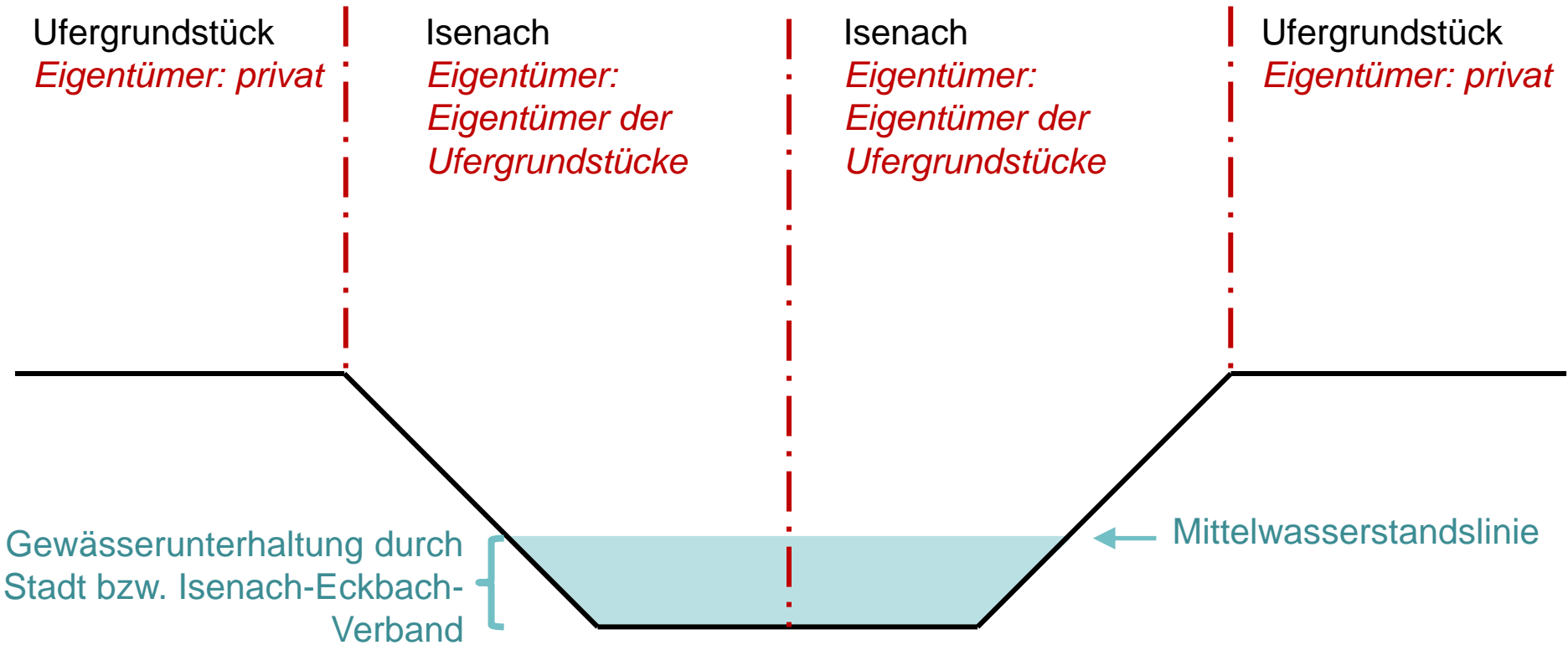
Ufergrundstück
Eigentümer: privat

Gewässerunterhaltung durch
Stadt bzw. Isenach-Eckbach-
Verband

← Mittelwasserstandslinie

Flurstück 601/8, Flurstück 1744/17,
Gemarkung Eppstein Gemarkung Flomersheim

Wer hat die Verkehrssicherungspflicht?



Flurstück 601/8, Flurstück 1744/17,
Gemarkung Eppstein Gemarkung Flomersheim

Das Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz finden Sie unter folgendem Link im Internet:

http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/WasG_RP_2004.htm#WasG_RP_2004_rahmen

§ 4 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz

Eigentum

- (1) Die Gewässer erster Ordnung sind Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.
- (2) **Die Gewässer zweiter und dritter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke.**
- (3) Soweit bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Eigentum an Gewässern erster Ordnung nicht dem Bund oder dem Land, an Gewässern zweiter und dritter Ordnung nicht den Eigentümern der Ufergrundstücke zusteht, bleibt es aufrechterhalten.

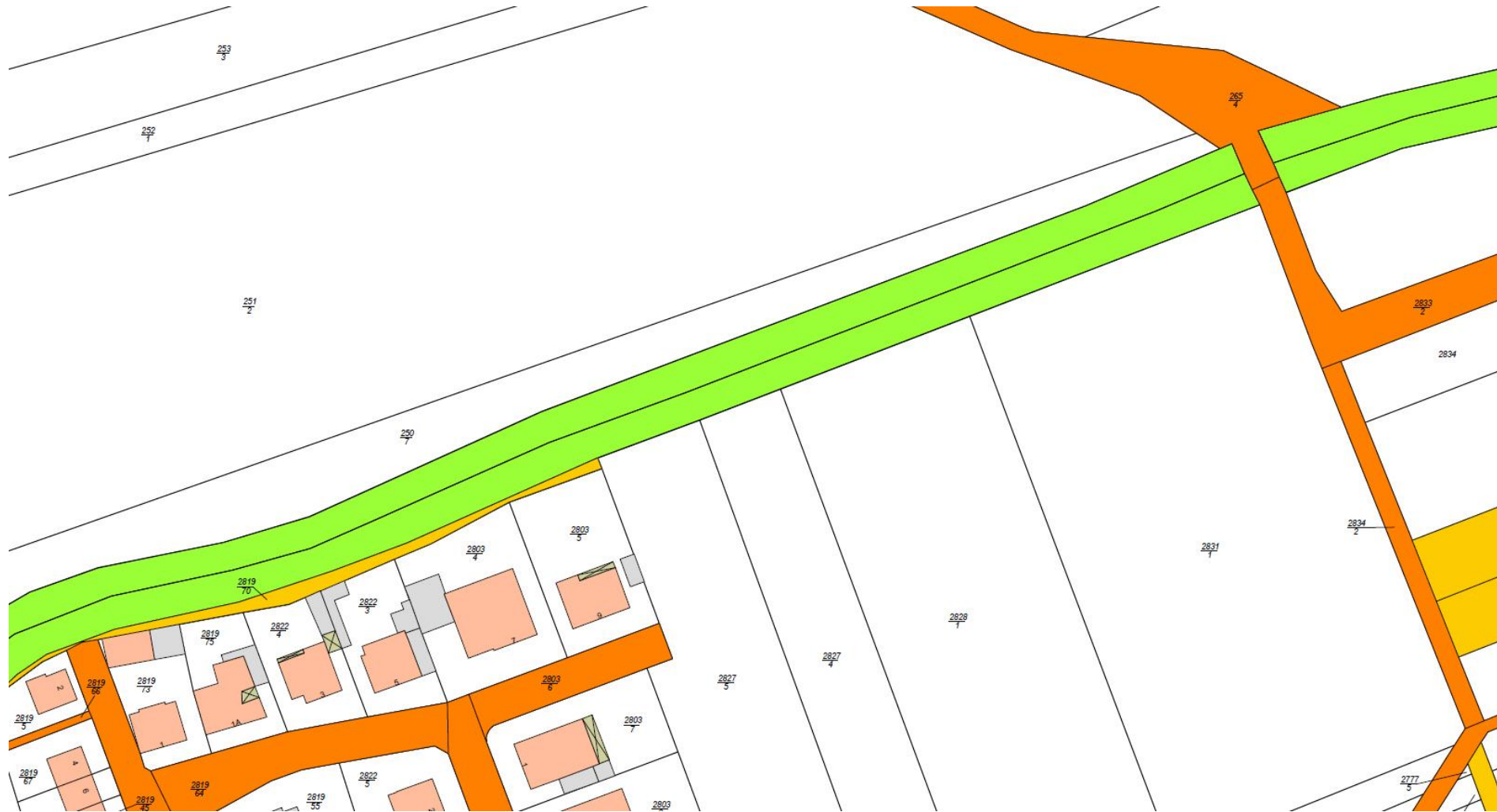
§ 5 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz

Gewässergrenzen

- (1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstandes bestimmt. Liegen Wasserstandsbeobachtungen zur Bestimmung des Mittelwasserstandes nicht vor, bestimmt er sich nach der Grenze des Graswuchses.
- (2) Bildet ein Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.
- (3) **Gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich einer privatrechtlichen Regelung Eigentumsgrenze für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie, für nebeneinander liegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Grundstücksgrenze auf dem Lande rechtwinklig zu der in Nummer 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.**
- (4) Ist Absatz 3 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so steht das Eigentum an dem Gewässer den Eigentümern der Ufergrundstücke nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken zu.
- (5) Bei Grenzgewässern reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anders geregelt sind, das Eigentum bis zur Landesgrenze.
- (6) Auf Antrag eines Beteiligten ist die Uferlinie von der unteren Wasserbehörde festzusetzen.
- (7) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion hat auf Verlangen eines Beteiligten die festgesetzte Uferlinie kenntlich zu machen; sie hat darüber eine Urkunde aufzunehmen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Ufergrundstücke an der Isenach im Bereich Eppstein / Flomersheim

Aufteilung der Isenach auf die angrenzenden Ufergrundstücke



Ufergrundstücke an der Isenach im Bereich Eppstein / Flomersheim

Aufteilung der Isenach auf die angrenzenden Ufergrundstücke

